



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
 GEMARKUNG UND FLUR : BETTRINGEN, FLUR UNTERBETTRINGEN
 BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN "GOLDMORGEN, 2. ÄNDERUNG"
 NR. : 234 F II

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Liste der TÖB, die keine Stellungnahme abgegeben oder nur zugestimmt haben:

Regionalverband Ostwürttemberg, Handwerkskammer Ulm, Ericsson (Bauleitplanung Richtfunkverbindung mit Richtfunkauskunft Deutsche Telekom), Netze ODR GmbH, Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, Bauernverbände (Geschäftsstelle Aalen), Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Schw. Gmünd), TransnetBW GmbH, Netze BW GmbH, Bundesnetzagentur, Vodafone West GmbH, Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg, Freiwillige Feuerwehr Schw. Gmünd, GOA Abfallbewirtschaftung, NABU Deutschland (Ortsgruppe Schw. Gmünd), Stadtwerke Schw. Gmünd GmbH (Stromversorgung, Gas-/Wasservers.), Zweckverband Landeswasserversorgung, Telefónica Germany GmbH mit E-Plus, Versatel Süd GmbH, Landesjagdverband BW

NR.	Stellungnahme vom / Datum	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
1	RP Freiburg LGRB (Anlage 5.1)	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton- sowie der Numismalmergel-Formation (jeweils Unterjura), welche stellenweise von Holozänen Abschwemmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen.</p>

		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.
2	RP Freiburg Landesforstverwaltung BW (Anlage 5.2)	<p>im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, bitten Sie um Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zur 2. Änderung des BBP Nr. 234 F II „Goldmorgen“ der Stadt Schwäbisch Gmünd-Bettringen“.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes des o. g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p> <p>Die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3	Landratsamt Ostalbkreis Baurecht und Naturschutz (Anlage 5.3)	<p>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</p> <p>Da kein Wald betroffen ist bzw. der Abstand zu dem Wald auf Flst. 515 ausreichend groß ist.</p> <p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht Gewerbeaufsicht</p> <p>Die Gemeinde Schwäbisch Gmünd möchte mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs im beschleunigten Verfahren die Nutzung von ehemaligen Dauerkleingartenflächen als Wohnbaufläche (WA) ermöglichen. Geplant sind sechs Baugrundstücke (zwischen ca. 140 qm bis 180 qm) für Tiny-Houses sowie eine große private Grünfläche. Damit soll ein Beitrag zur Reduzierung des Wohnraumbedarfs geleistet werden.</p> <p>Das ca. 0,3 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Unterbettringen, in der Siedlung Lindenfeld, südlich des Troppauer Wegs.</p>	<p>Kenntnisnahme (Die höhere Forstbehörde des Landes BW geht ebenfalls nicht von einer Betroffenheit von Wald aus (siehe vorhergehende Stellungnahme auf Seite 3, lfd. Nr. 2 dieses Abwägungsprotokolls).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>Der Geltungsbereich wird im Norden durch bestehende Wohnbebauung, im Süden durch Wiesenflächen, im Westen durch Grünflächen (Dauerkleingärten) und im Osten durch einen „Bolzplatz“ begrenzt. Mit dem Bebauungsplan „Goldmorgen, 2. Änderung“ wird eine Teilfläche des Bebauungsplans „Goldmorgen“ und eine Teilfläche des Bebauungsplans „Goldmorgen, 1. Änderung“ überplant.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.</p> <p>Die überplante Fläche wird von einer 20 kV -Freileitung der EnBW ODR oberirdisch durchquert. Laut Begründung ist als Leitungsrecht ein beidseitiger Schutzstreifen von 7,5 m Breite festgesetzt. Auch gemäß der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV in Verbindung mit den Nrn. II.3.1 und II.3.2 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektro-magnetische Felder ist für Leitungen unter 110 kV ein mindestens 5 m breiter angrenzender Streifen vom äußeren ruhenden Leiter einzuhalten. Innerhalb des Immissionsortes dürfen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>Das Nebeneinander von Wohnbebauung und Sport - bzw. Freizeitanlagen wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als nicht unproblematisch angesehen. Die Größenordnung der Geräuscheinwirkung hängt entscheidend von der Art, Dauer und Intensität der Nutzung ab. Östlich des geplanten Baugebiets befindet sich eine Spielfläche/Bolzplatz. Laut Begründung sei der Nutzerkreis auf Kinder bis 14 Jahre beschränkt und eine Nutzung innerhalb der Ruhezeiten ausgeschlossen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Goldmorgen, 1. Änderung“ sei zudem der Bolzplatz schalltechnisch untersucht worden. Überschreitungen seien lediglich in den Ruhezeiten relevant.</p> <p>Zudem gilt noch: gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten jedoch noch den folgenden Hinweis zu beachten: Durch den zunehmenden Einsatz von Lüftungsgeräten, Luft -Wärme-Pumpen u. ä. hat in den letzten Jahren die Lärmproblematik in Wohngebieten zugenommen. Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in der Begründung unter Ziffer II.1.4 - Leitungsrechte - ergänzt. Der erforderliche Schutzstreifen von 5 m ist mit Festsetzung des Schutzstreifens von 7,50 m gemäß den Vorgaben der ENBW ODR mit abgedeckt.</p> <p>Der Hinweis auf § 22 Abs. 1a BImSchG wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Luft-Wärme-Pumpen und ähnliche Geräte stellen aufgrund ihrer Art und Größe in der Regel immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen dar, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterlie-</p>
--	--	--	---

z.B. Luft-Wärme-Pumpen) oder deren nach außen gerichtete Komponenten ausgehen, empfehlen wir, Bauherren auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hinzuweisen. Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schalleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

Abwasserbeseitigung

Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Die Starkregengefahrenkarte (SRGK) der Stadt zeigt im Plangebiet bereits bei seltenen Ereignissen eine Gefährdung durch das zufließende Außengebietswasser (s. Bild 1). Das Modell der Starkregengefahrenkarte bietet die Möglichkeit, die zu erwartenden Wassermengen abzuschätzen.

Der B-Plan geht bisher auf das Starkregenthema nicht ein bzw. suggeriert unter II.1.2 in der Begründung, dass der neue geplante Wassergraben das Außengebietswasser aufnehmen kann. Es sollte im B-Plan dargestellt werden, ob durch den neuen Wassergraben (s. Bild 2) das zufließende Wasser ausreichend abgeleitet werden kann, oder ob die geplante Grabengeometrie ab einer bestimmten Ereignisgröße überlastet ist und dann weiterhin ein gewisses Überflutungsrisiko besonders für die östlichen Bauplätze verbleibt.

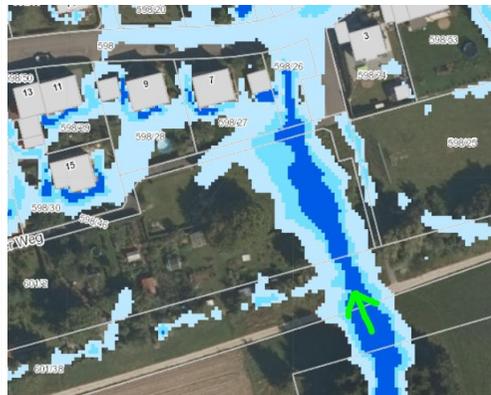


Bild 1: Gefährdung durch Außengebietswasser

gen. Eine behördliche Abnahme mit einer schalltechnischen Prüfung ist immissionsschutzrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Empfehlung zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten ausgehen, wird in den Textteil des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen. Auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ wird hingewiesen. Eine objektbezogene immissionsschutzrechtliche Prüfung durch einen Sachverständigen wird empfohlen.

Kenntnisnahme.

Das Thema Starkregen wird in der Begründung unter Ziffer II.1.9 ergänzt:

Da im Erschließungsgebiet lediglich eine geringe Dachfläche mit insgesamt 190 m² Grundfläche als befestigte Fläche anzusetzen ist sowie zusätzlich ca. 70 m² befestigte zusätzliche Straßenfläche im Zufahrtsbereich, ergibt sich ein theoretischer Drosselabfluss von weniger als 0,3 l/s. Durch die Vorgabe der oberflächigen Versickerung auf den Grundstücken und die Anlage eines Mulden-Rigolen-Systems im Gebiet und zusätzlich unter dem neuen Graben, kann eine Einleitung von Niederschlagswasser in den neuen Graben gegenüber dem durchzuleitenden Oberflächenwasser aus den Außengebieten vernachlässigt werden, was auch anhand des Kontrollquerschnittes aus der Starkregengefahrenkarte bestätigt wird.

Der gewählte Grabenquerschnitt im Plangebiet fasst bei Vollfüllung 945 l/s und somit deutlich mehr als bei dem ermittelten außergewöhnlichen Regenereignis mit 741 l/s. Für die Berechnung der Abflussleistung wurde ein kSt-Wert von 20 und ein mittleres Sohlgefälle von 6% angesetzt.

Für die Querungen der Erschließungsstraße und des Troppauer Weges sind BircoSIR-Rinnen NW420 vorgesehen. Deren Abflussleistung beträgt bei 3% Gefälle ca. 450 l/s bei Vollfüllung. Starkregenereignisse mit max. 151 l/s können damit problemlos abgeleitet werden. Die Rinnen werden an

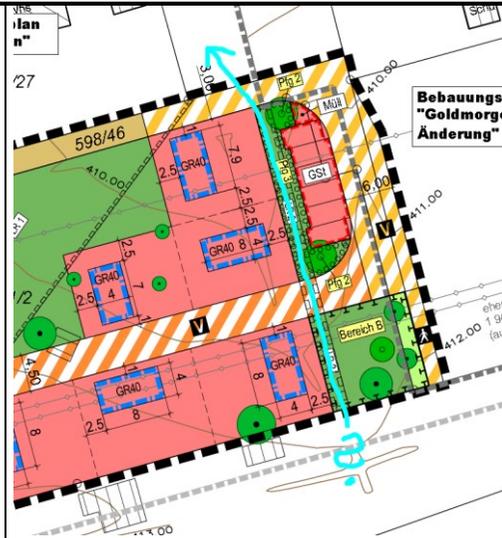


Bild 2: neuer Ersatzwassergraben

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Altlasten und Bodenschutz

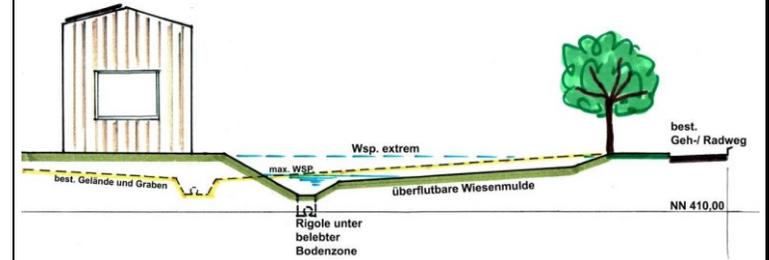
Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

Der Geschäftsbereich (GB) Landwirtschaft nimmt zum o. a. Vorgang wie folgt Stellung: Ziel und Zweck des Vorhabens ist die Nutzung von ehemaligen Dauerkleingartenflächen zu Wohnzwecken (Allgemeines Wohngebiet

einen Geländetiefpunkt gesetzt, so dass diese auch bei Extremereignissen überflutet werden können.

Die geplanten Parzellen werden auf ein Geländeniveau gesetzt, welches dem des östlich gegenüberliegenden Fußweges entspricht. Von der Parzellengrenze bis zum Fußweg entsteht damit zusätzlicher Raum für Extremabflüsse, da zum einen im Süden eine leichte Mulde bis zum Fußweg geplant ist und im Norden die geplanten wassergebundenen Stellplätze ebenfalls ein Gefälle zum geplanten Wassergraben erhalten.



Um bei Extremereignissen eine Erosion des Grabenufers in Richtung Parzellen und damit zu den Gebäuden zu verhindern, kann die Grabenböschung partiell an den Südostecken der Bauplätze mit Natursteinblöcken gesichert werden.

Des Weiteren werden die Parzellenpächter auf die Starkregengefahr und den daraus möglichen Überflutungen explizit im Pachtvertrag hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch die Freihaltung des Abflussquerschnittes von Einbauten, Bepflanzung und zu starker Verkrautung im Pachtvertrag festgehalten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

		<p>(WA) nach §4 BauNVO). Dabei soll ein Beitrag zur Reduzierung des Wohnraumbedarfs geleistet werden und gleichzeitig das Angebot an modernen Wohnformen, um die sogenannten "Tiny-Houses" (deutsch: kleine Häuser), erweitert werden.</p> <p>Das dafür vorgesehene Grundstück liegt im Süden des Baugebiets Lindeneck, im Teilort Bettringen (Flur 1 - Unterbettringen), auf einer Fläche von ca. 0,3 ha und bezieht sich auf die Teilflächen der Flurstücke 601/2 (Kleingartenparzellen), 598/46 (Troppauer Weg) und 598/25 (Fußweg westlich des Bolzplatzes).</p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans; festgesetzt sind hier Grünflächen für Dauerkleingärten. Daher ist für eine Umsetzung des Tiny House-Gebiets eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.</p> <p>Die Flurstücke werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg ist das Plangebiet als Untergrenzflur eingestuft. Die Untergrenzflur umfasst die nicht landbauwürdigen Flächen (ungeeignete Böden), die wegen ihrer sehr geringen landwirtschaftlichen Eignung kein positives Ertrags- oder Aufwandsverhältnis ermöglichen. Fremdnutzungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden. Sie haben sich an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft auszurichten.</p> <p>In der derzeitigen Planung ist aufgrund des beschleunigten Verfahrens, keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Werden entgegen der Erwartungen im weiteren Verlauf des Verfahrens externe Eingriffs- /Ausgleichsmaßnahmen geplant, sollten hierfür nur im äußersten Fall landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden. Die Flächen sollten nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- oder Untergrenzfluren eingestuft sein.</p> <p>Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität</p> <p>Der betreffende Bereich liegt innerhalb des im Nahverkehrsplan des Ostalbkreises definierten Einzugsbereiches der Haltestelle Lindeneck Lindeneck.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Externe Eingriffs- / Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen zur Durchgrünung werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--

		<p>Geschäftsbereich Naturschutz</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen (insbesondere die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom Dezember 2022) wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Unterlagen sind ausreichend und plausibel. Es wird davon ausgegangen, dass die im Umweltbeitrag und den textlichen Festsetzungen dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Geschäftsbereich Denkmalschutz</p> <p>Auf die Anhörung/mail an das LAD Esslingen ist keine Rückmeldung eingegangen. Trotzdem müssten denkmalschutzrechtliche Belange berücksichtigt sein, da die Stadt Schwäb. Gmünd das Regierungspräsidium Stuttgart einschl. Abteilung Denkmalschutz bzw. das Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren beteiligt hat.</p> <p>Von dem Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	RP Stuttgart (Anlage 5.4)	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt <u>nicht</u> um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer II.1.1 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Da der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festsetzen soll, entspricht dieser nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind daher gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.</p> <p>Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Formblatt wird korrigiert.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>Raumordnung Geplant ist die Nutzung von ehemals als Dauerkleingärten genutzten Flächen zu Wohnzwecken mit Tiny-Häusern im Stadtteil Bettringen in Schwäbisch Gmünd. Derzeit wird die Fläche überwiegend als Rasen- und Wiesenfläche mit Streuobstbestand genutzt. In wenigen Teilbereichen besteht noch eine gartenbauliche Nutzung.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010. Auf Grund der Kleinflächigkeit kann allerdings ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen sind.</p> <p>Allgemein weisen wir noch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hin und die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden der Planung zugestimmt (siehe Seite 1 oben, Auflistung der zustimmenden Behörden u. TÖB).</p> <p>Eine Prüfung des Themas Starkregen ist erfolgt. Die Ergebnisse sind in der Begründung unter Ziffer II.1.9 dargelegt. (siehe vorhergehende Stellungnahme auf den Seiten 5 und 6, lfd. Nr. 3 dieses Abwägungsprotokolls).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
5	Polizeipräsidium Aalen (Anlage 5.5)	<p>Das Polizeipräsidium Aalen äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorgelegten B-Plan. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre die Anlage eines Gehweges mit einer Breite von 2,00 m wünschenswert somit einer Ausgestaltung als Zone 30.</p>	<p>Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommen sind die Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.</p>

		<p>Sollte an der Planung eines Verkehrsberuhigten Bereichs festgehalten werden, sollte an die Planung öffentlicher und markierter Stellplätze gedacht werden, da im verkehrsberuhigten Bereich nur in markierten Flächen geparkt werden darf.</p> <p>Bei Einfriedungen ist darauf zu achten, dass im Bereich der Zufahren die entsprechenden Sichtweiten / Sichtdreiecke freigehalten werden.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Im Plangebiet sind keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen. Öffentliche Stellplätze sind nördlich angrenzend an das Plangebiet und in der Znaimer Straße in ausreichender Zahl vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6	Telekom Deutschland GmbH (Anlage 5.6)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p><i>(Anmerkung: Der Leitungsplan, der dieser Stellungnahme beigefügt wurde, ist in Anlage 5.6 zu dieser Gemeinderatsdrucksache enthalten)</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
7	terranets bw GmbH (Anlage 5.7)	<p>wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben.</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen der terranets bw entnehmen können, verlaufen südlich Ihrer Baumaßnahme in einer Solotrasse Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p><i>(Anmerkung: Auf die Anlage 5.7 dieser Gemeinderatsdrucksache wird verwiesen)</i></p> <p>Bei Näherungen verweisen wir auf die beigefügten Technischen Bestimmungen die zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben sind. Mit der Bitte um Rückgabe der unterschriebenen Empfangsbescheinigung.</p> <p><i>(Anmerkung: Auf die Anlage 5.7 dieser Gemeinderatsdrucksache wird verwiesen)</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Näherung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Rückgabe unterschriebener Empfangsbescheinigung erfolgt.</p>

		Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.	Weitere Verfahrensbeteiligung erfolgt.
--	--	---	--